



## NAHERHOLUNGSGEBIET UND BADESEEORDNUNG STUBENBERGSEE

### § 1 Allgemein

- a) Das gesamte Freizeitgelände und Naherholungsgebiet ist Eigentum der Gemeinde Stubenberg, nachfolgend als „Betreiberin“ bezeichnet.
- b) Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Betreiberin zum Zwecke des Schutzes von Personen und des mitgebrachten Eigentums ganzjährig einer Bildüberwachungsanlage bedient, die entsprechend den Bestimmungen der §§ 12 und 13 DSGVO betrieben wird. Mit dem Betreten des Freizeitgeländes und Naherholungsgebietes Stubenbergsee stimmen Sie dieser Sicherheitsmaßnahme zu.
- c) Die Betreiberin ist dazu berechtigt diese Bildaufzeichnungen auszuwerten, wenn eine Person oder deren Eigentum auf dem Freizeitgelände und Naherholungsgebiet Gegenstand einer Rechtsverletzung wurde. Die Betreiberin ist dazu berechtigt, diese Bildaufzeichnungen an die zuständige Behörde zu übermitteln.

### § 2 Naturbadensee

- a) Bei dem im Freizeitgelände und Naherholungsgebiet vorhandenen Stubenbergsee handelt es sich um einen Naturbadensee. Das Baden in einem Naturbadensee beinhaltet gewisse Risiken, welche sich auch durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht gänzlich vermeiden lassen. Die Benutzung des Badesees erfolgt daher auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr. Zusätzlich zu den in dieser Badeseordnung angeführten Verhaltenspflichten sind auf dem ganzen Gebiet Hinweisschilder in Bezug auf Gefahren- oder Verhaltenspflichten aufgestellt, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen.
- b) Der Fischbestand im Badensee dient ausschließlich der Wasserreinhaltung. Es wird darauf hingewiesen, dass sich unter diesem Fischbestand auch Raubfische befinden. Vor diesem Hintergrund ist das Betreten des Badesees mit glitzernden Schmuckgegenständen und Ähnlichem verboten. Es wird darauf hingewiesen, dass auch diese Maßnahme keine 100 %ige Sicherheit dafür darstellt, dass Raubfische nicht durch ein bestimmtes Verhalten oder Ähnliches angelockt werden.
- c) Die Nutzung des Badesees ist ausschließlich Personen mit guten Schwimmfähigkeiten gestattet, ausgenommen hiervon sind die hierfür gekennzeichneten Nicht-Schwimmer-Areale.
- d) Der Untergrund des Sees ist aufgrund der natürlich vorherrschenden Strömung gewissen Veränderungen unterworfen, weshalb das Springen in den Badensee nur an den hierfür ausdrücklich gekennzeichneten Stellen gestattet ist. Das Springen von hierfür nicht gekennzeichneten Stellen kann zu schweren Verletzungen führen.

### § 3 Rechte und Pflichten

- a) Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Bestimmungen dieser Badeseordnung, aus dem Preistarif und den jeweils kundgemachten Anordnungen der Betreiberin.
- b) Bei Nichteinhaltung der in dieser Badeseordnung dargelegten Verhaltenspflichten verfällt das mit dem Erwerb der Eintrittskarte erworbene Zutrittsrecht sofort. Bei Verstößen gegen diese Badeseordnung und/oder den ausgehängten Verhaltensregeln für Sport- und Spielgeräte (§ 11) kann ein dauerhaftes Zutrittsverbot durch die Betreiberin ausgesprochen werden.

- c) Den Anweisungen des zuständigen Personals der Betreiberin und/oder deren beauftragten Gehilfen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

#### **§ 4 Zonen**

- a) Das gesamte Freizeitgelände und Naherholungsgebiet ist in verschiedene Zonen unterteilt. Diese Zonen sind auf dem Lageplan zu ersehen, welcher einen integrierten Bestandteil dieser Badeseordnung (Anlage 1) bildet:

Zone A: Baden und Schwimmen

Zone B: Kinderbereich

Zone C: offene Seefläche

Zone D: Liegewiesen

Zone E: Parkplätze

#### **§ 5 Benützung**

- a) Die Benützung des Freizeitgeländes und Naherholungsgebietes ist ausschließlich zu Erholungszwecken, zum Baden und Schwimmen und mit unmotorisierten Wassersportgeräten gestattet, sofern in dieser Badeseordnung nicht anders festgehalten.
- b) Die Benützung des Freizeitgeländes und Naherholungsgebietes und der in dieser Badeseordnung angeführten Sportgeräte und anderen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr und unter Beachtung der ausgeschilderten Benützungsregelungen.
- c) Der Kinderstrand ist den Kleinkindern und deren Aufsichtspersonen vorbehalten. Das Befahren des Kinderbereiches (Zone B) mit Booten und sämtlichen anderen zugelassenen Wassersportgeräten ist nicht gestattet.
- d) Die Benützung der offenen Seefläche (Zone C) erfolgt auf eigene Gefahr, nur unter Verwendung von Schwimm- und Sicherheitsbojen und ohne Überwachung durch die Mitarbeiter der Betreiberin, bei gegenseitiger Rücksichtnahme.

#### **§ 6 Hygienebestimmungen**

- a) Bei der Benützung des Freizeitgeländes und Naherholungsgebietes sind die Gäste zu Sauberkeit verpflichtet.
- b) Der Badesee darf nur mit hygienisch einwandfreier Badekleidung zum Baden benutzt werden.
- c) Das Freizeitgelände und Naherholungsgebiet darf nicht von Personen mit Krankheiten, die eine Gefahr für die Gesundheit anderer Gäste darstellen könnten, besucht werden.
- d) Vor Betreten des Badesees ist aus hygienischen Gründen zu duschen.
- e) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung ist untersagt.
- f) Das Rasieren, Haare färben, Maniküre und ähnliche Hygienemaßnahmen sind auf dem Freizeitgelände und Naherholungsgebiet, insbesondere in den Duschen und in Garderoben, untersagt.

#### **§ 7 Eintritt**

- a) Der Eintritt in das Freizeitgelände und Naherholungsgebiet während der Badesaison zu den Betriebszeiten ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Diese ist bis zum Verlassen des Seegeländes aufzubewahren und auf Verlangen der Mitarbeiter der Betreiberin vorzuweisen. Außerhalb dieser Betriebszeiten ist keine Badeaufsicht vorhanden.
- b) Die Betriebszeiten werden täglich an den Eingängen zum Freizeitgelände und Naherholungsgebiet ausgeschildert.

- c) Außerhalb der angeführten Betriebszeiten ist der Zugang zum Freizeitgelände und Naherholungsgebiet ohne Eintrittskarte, bis auf Widerruf, jedoch auf eigene Gefahr und nur unter Beachtung dieser Badeseedordnung gestattet.

## **§ 8 Kinder**

- a) Kindern unter 12 Jahren ist der Eintritt zu den Betriebszeiten nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson gestattet.

## **§ 9 Verbote**

- a) Innerhalb der in § 4 genannten Zonen gelten folgende Verbote:
- aa) das Mitbringen von Tieren, insbesondere Hunde und ähnliche Haus- und/oder Nutztiere; von diesem Verbot ausgenommen sind gekennzeichnete und amtlich eingetragene Assistenzhunde; ausgenommen Parkplätze außerhalb des Kassensbereiches
  - ab) der Betrieb von Segelbooten, Sport- und Motor- oder Rennbooten, mit Ausnahme der unter § 10 geregelten Nutzung;
  - ac) ein offenes Feuer sowie Grillen im Freizeitgelände und Naherholungsgebiet;
  - ad) die Verwendung von Glasflaschen und -gefäßen;
  - ae) das Aufstellen von Wohnwägen, Wohnmobilen oder Zelten (§ 13);
  - af) das Füttern von Fischen oder Wasservögeln;
  - ag) das Befahren der Uferwege und Liegewiesen mit KFZ und Krafträdern;
  - ah) das Tauchen mit Geräten, ausgenommen zu Einsatz- und Übungszwecken der Freiwilligen Feuerwehr, der Österreichischen Wasserrettung und des Tauchens für die Seepflege, sowie mit ausdrücklicher Erlaubnis der Betreiberin;
  - ai) das FKK-Baden;
  - aj) die Nutzung von Drohnen und anderen Fluggeräten;
  - ak) das Betreten des Freizeitgeländes und Naherholungsgebietes im alkoholisierten Zustand;
  - al) jedwede Belästigung anderer Gäste des Freizeitgeländes und Naherholungsgebietes, sei es durch Lärmentwicklung und/oder andere Verhaltensweisen;
  - am) die Verwendung von Wasserpfeifen und Ähnlichem;
  - an) das Abhalten von Veranstaltungen ohne ausdrückliche Genehmigung der Betreiberin;
  - ao) das Betreten der Eisfläche.

## **§ 10 Einbringen von Wasserfahrzeugen - Bootsordnung**

- a) Der Betrieb von Segel-, Sport-, Motor- oder Rennbooten sowie Surf-, Kite- und Foilboards in jeglicher erdenklichen Variante und ähnlichem Gerät ist ausschließlich mit Genehmigung der Betreiberin gestattet.
- b) Die Nutzung dieser Wasserfahrzeuge ist nur in der offenen Seefläche (Zone C) gestattet, wobei in dieser Zone das Schwimmen auf eigene Gefahr, ohne Überwachung durch die Mitarbeiter der Betreiberin, bei gegenseitiger Rücksichtnahme, gestattet ist.
- c) Nicht als Wasserfahrzeuge unter diesem Punkt gelten handelsübliche Stand-Up Paddle Boards, Luftmatratzen, kleine Schlauchboote und Ähnliches. Diese dürfen auch im regulären Badebetrieb genutzt werden, wobei eine jegliche Nutzung von den Mitarbeitern der Betreiberin untersagt werden kann.
- d) Weiters von diesen Beschränkungen ausgenommen sind Wasserfahrzeuge des Rettungswesens, der Betreiberin sowie der für die Überwachung des Badesees zuständigen Behörden und bei ausdrücklicher Genehmigung durch die Betreiberin.
- e) Der Betrieb von Modellbooten ist in der offenen Seefläche (Zone C) und nur bei ausdrücklicher Genehmigung durch die Betreiberin zulässig, wobei nur die Verwendung von Elektromotoren zulässig ist.
- f) Der Badebetrieb darf durch die Benützung der bezeichneten handelsüblichen und zulässigen Sportgeräte nicht gestört werden.

### **§ 11 Nutzung der Sport- und Freizeitanlagen**

- a) Für Verletzungen und Unfälle, die bei der Benützung der aufgestellten Sport- und Spielgeräte, wie Wasserrutsche, Sprungfelsen, Beachvolleyballplätze, Kinderspielplätze und sonstige ähnliche Anlagen im Wasser und an Land (aufblasbare Spielplätze usw.) geschehen, trägt die Betreiberin keine Haftung.
- b) Insbesondere sind die an der Wasserrutsche, dem Sprungfelsen, den Spielgeräten und dem Kinderspielplatz ausgehängten Verhaltensregeln zu beachten.
- c) Das Springen von Stegen und sonstigen Anlagen ist, mit Ausnahme von den dazu ausdrücklich bezeichneten Bereichen (Sprungfelsen), nicht gestattet.
- d) Badestege, Bänke, Liegeplätze, Turn- und Spielgeräte sind zur allgemeinen Benützung freigestellt und im Eintrittsgeld enthalten.
- e) Die Bootsanlegestege dürfen nur von den Passagieren des Ausflugsbootes als Zu- und Abgang benützt werden.

### **§ 12 Befahren des Rundweges**

- a) Auf dem Rundweg dürfen nur Fahrzeuge, welche gemäß § 2 Abs 1 Z 22 Straßenverkehrsordnung als Fahrrad definiert sind, sowie ähnliche Fahrzeuge, welche mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder und/oder durch eine Kombination mit einem elektrischen Antrieb gemäß § 1 Abs 2a KFG ausgestattet sind, benützt werden.
- b) Das Befahren mit Fahrzeugen, die ausschließlich motorisiert bewegt werden, ist untersagt. Dies betrifft insbesondere sämtliche Arten von motorisiert angetriebenen, ein- oder mehrspurigen Fahrzeugen jedweder Bauart/Geschwindigkeit.
- c) Auf dem Rundweg findet kein Winterdienst statt.
- d) Die Benützung des Rundweges als Reitweg oder für das Fahren mit Pferdekutschen und Ähnlichem ist nicht gestattet.

### **§ 13 Parkplätze**

- a) Die Betreiberin betreibt am Freizeitgelände und Naherholungsgebiet Parkplätze, welche aus dem Lageplan (Anhang 1) ersichtlich sind. Diese Parkplätze dienen dem zeitlich befristeten Parken von Kraftfahrzeugen. Die Benützung dieser Parkplätze ist jedermann gegen Entrichtung der ausgeschilderten Gebühr gestattet. Von der Benützung ausgeschlossen sind Kraftfahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, sowie Lastkraftwagen.
- b) Das Aufstellen von Zelten, Wohnwägen, Wohnmobilen oder ähnlichen beweglichen Unterkünften zu Campingzwecken, und zwar auch nur während der Benützung des Freizeitgeländes und Naherholungsgebietes, ist nicht gestattet.
- c) Auf den Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung.
- d) Die Betreiberin haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Beschädigungen, Diebstahl, Einbruch und Ähnliches. Für Sachschäden haftet die Betreiberin nur insoweit, als diese von ihr oder den von ihr verwendeten Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Es besteht keine Haftung für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen.

### **§ 14 Haftung**

- a) Für in das Freizeitgelände und Naherholungsgebiet eingebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch dann, wenn diese in den dafür vorgesehenen Schließfächern eingesperrt werden.

- b) Für den Verlust von Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
- c) Die Haftung der Betreiberin richtet sich nach der geltenden Rechtslage. Die Betreiberin haftet daher insbesondere nicht für Schäden, die durch dritte Personen verursacht werden.

Stubenberg, am 19.06.2026

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
  
Mag. Philipp Fürstnerfer

Anlage 1 zur Seearordnung der Gemeinde Stubenberg, gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 19.06.2026

Zone A: Baden und Schwimmen

Zone B: Kinderbereich

Zone C: offene Seefläche

Zone D: Liegewiesen

Zone E: Parkplätze

